



## KAPITEL 7 / CHAPTER 7<sup>7</sup>

### UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ IN DER UKRAINE: AKTUELLER STAND UND MÖGLICHKEITEN ZUR VERBESSERUNG

DOI: 10.30890/2709-2313.2024-30-00-007

#### Einleitung.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit. Meinungsumfragen [1] und internationalen [2] Studien über die Wirksamkeit des gerichtlichen Schutzes zufolge ist das richtige Maß an Unabhängigkeit der Justiz in der Ukraine jedoch noch nicht erreicht. Lassen Sie uns versuchen, die Gründe dafür zu ermitteln und mögliche Wege zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen.

#### 7.1. Nationales Konzept der richterlichen Unabhängigkeit.

Es ist ein allgemein anerkanntes Axiom einer demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaft, dass es eine unabhängige Justiz geben sollte. Die Unabhängigkeit wird als inhärentes Merkmal der Justiz, als Grundsatz ihrer Organisation und Funktionsweise und als Voraussetzung für eine faire Entscheidung in einem Gerichtsverfahren angesehen. Gleichzeitig ist ein tiefes Verständnis für den Wert der richterlichen Unabhängigkeit in der ukrainischen Rechtskultur der öffentlichen Verwaltung noch immer nicht vorhanden. Aus theoretischer Sicht scheint die Unabhängigkeit der Justiz ein gut erforschtes Phänomen zu sein - zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen sind diesem Thema gewidmet. Gleichzeitig zeigt eine systematische Analyse der verfügbaren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, dass es kein eindeutiges Verständnis für das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit gibt.

Wie die Verallgemeinerung der theoretischen Entwicklungen zeigt, sind die meisten modernen nationalen Studien der Analyse der Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit als eines der Instrumente zur Gewährleistung des

---

<sup>7</sup>Authors: Moskyych Lidiia



Mechanismus der Gewaltenteilung gewidmet. Gegenstand der Studie sind daher die Institutionen des optimalen Verfahrens für die Bildung der Richterschaft, die Lösung von Fragen der richterlichen Laufbahn (Versetzung, Ernennung auf Verwaltungsposten, disziplinarische Haftung), die Entlassung von Richtern, akzeptable Mechanismen der Kommunikation mit den politischen Gewalten usw.

Der Stand der modernen wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der richterlichen Unabhängigkeit kann daher kaum als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Unabhängigkeit der Justiz wird in der Regel durch das Prisma anderer Konzepte untersucht, die wenig Klarheit über ihren Zweck und ihre Bedeutung bieten: Gerechtigkeit, Fairness, Unparteilichkeit, Korruption, Befangenheit, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Die akademische Forschung zur richterlichen Unabhängigkeit ist oft begrenzt und konzentriert sich auf den traditionellen Ansatz der Erklärung der richterlichen Unabhängigkeit. In den Fällen, in denen die richterliche Unabhängigkeit weiter gefasst wird als der Rechtspositivismus, neigen die Wissenschaftler dazu, ein spezielles Konzept der richterlichen Rolle zu vertreten, indem sie insbesondere die Frage nach den Grenzen des richterlichen Aktivismus aufwerfen, was für das romanisch-germanische Rechtssystem (zu dem die Ukraine gehört) ziemlich fantastisch erscheint.

Eine Untersuchung der ausländischen Praxis zeigt jedoch, dass es kein „ideales“ Rechtsmodell für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz gibt; im Gegenteil, die liberalen Demokratien verfolgen eine Politik der „Nicht-Isolierung“ der Justiz von anderen politischen Institutionen, sondern der Interaktion mit ihnen [3]. Die inländische Doktrin der „Unabhängigkeit der Justiz“ basiert auf den Institutionen der Unabhängigkeit der Justiz in dem Sinne, dass sie als „völlige Autonomie“ gegenüber anderen politischen Gewalten verstanden wird. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat fast alle bekannten Standards der richterlichen Unabhängigkeit umgesetzt, aber das Vertrauen in diese Institution ist nicht gestiegen, und die Richter selbst fühlen sich nicht unabhängig [4]. Auf diesem Verständnis des Wertes der richterlichen Unabhängigkeit basiert die moderne westliche Doktrin, die die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts und die begründete Erwartung einer richterlichen



Unabhängigkeit bei der Entscheidung in einer Rechtssache hervorhebt. Gleichzeitig stützen sich westliche Staaten bei der Beurteilung einer Rechtssache nicht nur auf die interne Rechtskultur und das Verständnis des Richters von seiner Aufgabe, sondern wenden auch einen Mechanismus an, um die Risiken einer Einmischung in die richterliche Tätigkeit auszuschalten, insbesondere durch ein direktes Verbot der Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess des Richters und die Haftung für dessen (Verbots-)Verstoß. Mit anderen Worten: Die Unabhängigkeit der Justiz wird von der modernen westlichen Doktrin als die Freiheit der Richter angesehen, in Angelegenheiten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, unabhängig zu entscheiden. Diese Freiheit wird durch das Verbot der Einmischung in die Tätigkeit eines Richters und die Garantie gewährleistet, dass ein Richter für die Ergebnisse seiner beruflichen Tätigkeit nicht haftbar gemacht werden kann, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass er bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Straftat begangen hat.

Die gesetzliche Erklärung der richterlichen Unabhängigkeit beschränkt sich auf die subjektive Unabhängigkeit des Richters bei der Entscheidungsfindung und das Verbot der Einmischung in die Tätigkeit des Richters unter Androhung von Strafverfolgung. So legt das Gesetz zwar den Ausgangspunkt für das Verständnis der richterlichen Unabhängigkeit und der richterlichen Freiheit in der Rechtspflege fest, formuliert aber keine allgemeinen Grundprinzipien des Staatsmechanismus der Justiz (institutioneller Aspekt), die den nationalen Traditionen, dem Stand der Rechtskultur und dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsstand des Landes Rechnung tragen würden. Dies führt jedes Mal, wenn eine neue politische Kraft an die Macht kommt, zu chaotischen Justizreformmaßnahmen und Änderungen in der Justizgesetzgebung des Landes. Dies beweist einmal mehr die These, dass es in der Ukraine kein unabhängiges Gericht gibt und jede politische Kraft, die an der Macht ist, versucht, die Kontrolle über das Gericht zu erlangen, indem sie Reformmaßnahmen als die Notwendigkeit der „Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gerichts“ tarnt. Es gibt keinen Fahrplan (Konzept), der eine systemische Vision davon enthält, was genau erforderlich ist, um die Unabhängigkeit der Justiz im Land zu erreichen.



In der Zwischenzeit könnte ein ganzheitliches Konzept der richterlichen Unabhängigkeit die Grundlage für ein System von Justizreformmaßnahmen bilden, das in der Ukraine bereits zu einem Dauerphänomen geworden ist. Doch nach 30 Jahren ständiger Reformmaßnahmen sind das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz, der Respekt vor den Richtern und die Wahrnehmung des Gerichts als unabhängiger Schiedsrichter, der in der Lage ist, eine gerechte Entscheidung zu treffen, nach wie vor äußerst gering. Die Analyse des Verhältnisses zwischen den aufgewendeten Mitteln und den Ergebnissen der Maßnahmen zum Aufbau eines unabhängigen Justizsystems zeigt, dass die Justizreform insgesamt unwirksam ist. Gleichzeitig würde das theoretische Konstrukt einer unabhängigen Justiz einen Rahmen bieten, innerhalb dessen weitere Untersuchungen und Diskussionen durchgeführt werden könnten. Auch wenn eine allgemeine Theorie allein wahrscheinlich nicht in der Lage ist, spezifische Probleme zu lösen, so kann sie doch potenzielle Lösungen anbieten, indem sie ein wünschenswertes Maß an Unabhängigkeit vorschlägt und einen Maßstab für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unabhängigkeit der Justiz liefert.

Bevor die ukrainischen Behörden eine neue Welle der Justizreform einleiten, sollte unserer Meinung nach eine wesentliche Voraussetzung (Grundlage) für ein effizientes Justizsystem ermittelt werden. Die Effektivität des Justizsystems ist ein komplexes Phänomen, zu dessen Bewertung viele Indikatoren und Maßnahmen gehören. Wir sind davon überzeugt, dass eine Justizreform, die auf den Aufbau eines effizienten Justizsystems abzielt und sich auf die Verbesserung bestimmter Leistungsindikatoren der Gerichte konzentriert, langfristig nicht erfolgreich sein wird. Wir sind der Meinung, dass jede Reform, auch die Justizreform, mit der Bildung des Fundaments - dem wichtigsten Wert des Gerichts - beginnen sollte. Entwickelte Demokratien haben diese Schlüsseleigenschaft schon vor langer Zeit als richterliche Unabhängigkeit definiert. Angesichts der besonderen Absichten der Ukraine, sich in die EU zu integrieren, sollte der Schwerpunkt der Entwicklung des Konzepts für die Justizreform daher auf der Analyse der Mechanismen zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit in den EU-Mitgliedstaaten liegen. Spezifische Maßnahmen zur Justizreform sollten darauf abzielen, die nationalen Justizinstitutionen



im Einklang mit den EU-Standards zu modernisieren [5].

In Anbetracht der Bestrebungen der Ukraine, sich in Europa zu integrieren, sind wir der Meinung, dass die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit, die von der europäischen Methodik verwendet werden, in das Modell zur Bewertung der richterlichen Unabhängigkeit in der Ukraine einfließen sollten. Eine Prüfung des ukrainischen Justizsystems auf der Grundlage der europäischen Methodik wird es uns ermöglichen, die „Schwachstellen“ der richterlichen Unabhängigkeit zu erkennen und systemische Maßnahmen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zu bestimmen.

## **7.2. Normatives Modell der richterlichen Unabhängigkeit (institutionelle Unabhängigkeit).**

Das in der Europäischen Union angewandte System zur Überwachung der Mittel zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit umfasst folgende Indikatoren: das Verfahren zur Ernennung von Richtern, die Auswirkungen auf die richterliche Laufbahn (Verfahren zur Versetzung in eine andere richterliche Position; Disziplinarmaßnahmen), die Dauer der Befugnisse, das Verfahren zur Entlassung; das Verfahren zur Ernennung der obersten Richter, einschließlich des Obersten Gerichtshofs; das Vorhandensein und die Unterordnung von Korruptionsbekämpfungsstellen; das Verfahren zur Ernennung von Leitern von Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwälten im Bereich der Korruptionsbekämpfung; garantien für die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte usw. [6] Das heißt, die institutionelle Unabhängigkeit des Gerichts wird in einem komplexen Zusammenhang mit der Unabhängigkeit anderer Institutionen des Justizsystems bewertet. Gleichzeitig ist man sich darüber im Klaren, wie wichtig die Umsetzung von Maßnahmen und Praktiken zur Integrität und Korruptionsprävention in der Justiz als eine der Komponenten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz ist. Versuchen wir, den Stand der Unabhängigkeit der Justiz auf der Grundlage dieser



Methodik zu bewerten.

*Zum Verfahren der Ernennung von Richtern.* Die Verfassung der Ukraine (Artikel 5) garantiert, dass das Volk der Träger der Souveränität und die einzige Quelle der Macht in der Ukraine ist. Das Volk übt die Macht direkt und über staatliche Behörden und lokale Selbstverwaltungsorgane aus. Die Legitimation eines Richters als Träger der Staatsgewalt in der Ukraine erfolgt jedoch indirekt - durch den Präsidenten der Ukraine. Dieser ernennt die Richter per Dekret in ihre Ämter. Seit 2016 werden alle Richter auf unbestimmte Zeit (nicht zu verwechseln mit lebenslänglich) ernannt, was garantiert, dass die Richter bei einwandfreiem Verhalten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Amt bleiben. Der Ernennung eines Richters geht jedoch ein langwieriges Auswahlverfahren voraus. In der Regel dauerte das Einstellungsverfahren für Richter durchschnittlich zwei Jahre. In Anbetracht des dringenden Bedarfs an Richtern wurde das Auswahlverfahren 2023 etwas optimiert, was darauf hoffen lässt, dass der gesamte Zyklus der Richterauswahl innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein wird. Zuständig für die Durchführung von Auswahlverfahren für Richter ist die Hohe Qualifikationskommission für Richter (im Folgenden „HQCJ“), ein staatliches Kollegialorgan der Justizverwaltung, das ständig im ukrainischen Justizsystem tätig ist. Die Tätigkeit der HQCJ bei der Auswahl von Richtern wird jedoch kontrolliert von: (a) Vertretern der Zivilgesellschaft, vertreten durch den Rat für öffentliche Integrität (PIC), der zwingend an den Auswahlverfahren teilnimmt, und (b) dem Hohen Justizrat (HCJ), einem unabhängigen Verfassungsorgan der Staatsmacht und der Justizverwaltung. Was den PIC angeht, so ist die Entstehung der Institution der Vertreter der Zivilgesellschaft als Hilfsinstitution, die im Wesentlichen die Funktionen der öffentlichen Kontrolle im richterlichen Auswahlverfahren wahrnimmt, auf die Trägheit der staatlichen Institutionen bei der Umgestaltung des Justizsystems zurückzuführen, als trotz der langen Zeit der Justizreform das erwartete Ergebnis in Form eines unabhängigen und kompetenten Gerichts nicht erreicht wurde. Daher ist es durchaus zu erwarten, dass die Öffentlichkeit eine proaktive Haltung zum Recht auf Beteiligung am richterlichen Auswahlverfahren einnimmt.

Was die Kontrolle durch den Obersten Justizrat angeht, so sind wir der





Meinung, dass die Praxis der Befragung eines vom Obersten Justizrat ausgewählten und empfohlenen Kandidaten den Prozess der Bildung der Richterschaft nur verkompliziert und verzögert und sogar die Verantwortung des Obersten Justizrats negiert. Angesichts der ausschließlichen Befugnisse des Obersten Justizrates zur Disziplinierung und Entlassung von Richtern kann das Gespräch mit den Mitgliedern des Obersten Justizrates als erster Schritt zu einer subjektiven Abhängigkeit der Richter vom Obersten Justizrat angesehen werden, der sich aus verschiedenen Berufsgruppen und politischen Kräften zusammensetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Funktionen der Ernennung, des Disziplinarverfahrens und der Entlassung von Richtern vollständig getrennt werden sollten, um die institutionelle Unabhängigkeit des Gerichts zu stärken, und dass der Oberste Gerichtshof dem Präsidenten der Ukraine unabhängig einen Vorschlag für einen Kandidaten für das Richteramt unterbreiten sollte.

Eine der latenten Formen der Kontrolle in der Phase der Einstellung von Richtern ist eine Sonderprüfung. Obwohl die befugten staatlichen Stellen nicht direkt über die Bewerber entscheiden, sondern nur auf Ersuchen des Obersten Justizrates Informationen zur Verfügung stellen, können die Weitergabe von Informationen über die Sonderprüfung an einen relativ großen Personenkreis (Mitglieder des Obersten Justizrates, PIC, Oberster Gerichtshof) und die fehlende Gewissheit über die Sicherheit dieser Informationen genutzt werden, um Richter außerhalb des Verfahrens zu beeinflussen. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf reale Fälle, in denen die ausländische Staatsangehörigkeit von Richtern (insbesondere des Obersten Gerichtshofs, wie im Fall von Bohdan Lviv, dem Leiter des Kassationsgerichts für Handelssachen des Obersten Gerichtshofs) [7] nach einem fast beispielhaften Auswahlverfahren für Richter des Obersten Gerichtshofs festgestellt wurde. Offensichtlich waren sich die Sonderdienste dieser Tatsache bewusst, aber sie hat weder die Ernennung des Richters verhindert noch als Grund für seine Entlassung gedient. Über die Gründe dafür kann man nur spekulieren, aber aus der Sicht eines vernünftigen Außenstehenden ist die Antwort offensichtlich. Es sei darauf hingewiesen, dass der nationale Sicherheitsdienst in den meisten EU-Ländern nicht befugt ist, eine Überprüfung von Richtern vorzunehmen - weder vor der Ernennung



noch in Bezug auf bestehende Richter. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass eine Überprüfung durch Akteure außerhalb der Justiz das Risiko einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit birgt. Nur acht EU-Länder beziehen den nationalen Sicherheitsdienst in die Überprüfung von Richterandidaten ein (in vier Ländern geschieht dies nur auf gesonderten Antrag hin, in vier weiteren regelmäßig). Nur in Kroatien werden die Richter regelmäßig vom nationalen Sicherheitsdienst überprüft [8].

Es sei darauf hingewiesen, dass der Präsident zwar gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von 30 Tagen ein Dekret zur Ernennung des Gewinners des Auswahlverfahrens auf die Stelle eines Richters zu erlassen, in der Praxis jedoch leider nur selten den Anforderungen des Gesetzes nachkommt. Insbesondere gibt es derzeit bedauerliche Fälle, in denen der Präsident eine Nominierung für einen Richterposten mehr als zwei Jahre lang nicht prüft [9], was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führt und Fragen hinsichtlich der Effizienz der Verwendung von Haushaltsmitteln für Auswahlverfahren aufwirft. Es ist jedoch kaum möglich, den Präsidenten zu verpflichten, das entsprechende Dekret zu unterzeichnen; dies ist vielmehr eine Frage der rechtlichen und politischen Kultur und fällt in den Bereich der individuellen Verantwortung des Präsidenten.

*Auswirkungen auf die richterliche Laufbahn.* Was die Versetzung von Richtern anbelangt, so wird diese Frage seit 2016 auf möglichst transparente und objektive Weise gelöst, da sie auf Wettbewerbsbasis durchgeführt wird.<sup>8</sup> Darüber hinaus können nicht nur Richter, sondern auch Vertreter anderer juristischer Berufsgruppen an Auswahlverfahren für freie Richterstellen teilnehmen. Gleichzeitig wurde der seit vielen Jahren geltende Grundsatz, dass Richter nicht ohne ihre Zustimmung an ein anderes Gericht versetzt werden können, im Jahr 2016 durch eine Bestimmung erheblich ergänzt, die eine solche Versetzung erlaubt 1) im Falle einer Umstrukturierung, Liquidation oder Auflösung des Gerichts; 2) als Disziplinarstrafe

---

<sup>8</sup> Eine Ausnahme bildete der Zeitraum im Jahr 2022, als der Oberste Gerichtshof eigentlich nicht in der Lage war, die Frage der Versetzung von Richtern zu lösen, und die Notwendigkeit, solche Entscheidungen aus objektiven Gründen zu treffen - die Aussetzung der Arbeit einiger Gerichte infolge der Feindseligkeiten - den Obersten Richter zwang, die Zuständigkeit für die Lösung dieser Fragen zu übernehmen.





(Artikel 53 Absatz 2 des ukrainischen Gesetzes „Über das Gerichtswesen und den Status der Richter“). Unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Verbots von Zwangsarbeit hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ein Richter entlassen werden kann, wenn er mit der Versetzung infolge der Umstrukturierung oder Auflösung eines Gerichts nicht einverstanden ist. Das Gesetz sieht jedoch nicht als Entlassungsgrund die Nichtzustimmung zur Versetzung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder infolge der Beendigung der Tätigkeit des Gerichts vor. Gleichzeitig sieht das Gesetz vor, dass ein Richter nur aus den in Teil 6 von Artikel 126 der ukrainischen Verfassung genannten Gründen aus dem Amt entlassen werden kann, die keine Entlassungsgründe enthalten, wie z.B. die Ablehnung einer Versetzung an ein niedrigeres Gericht (im Rahmen eines Disziplinarverfahrens) oder die Beendigung der Tätigkeit des Gerichts. Es ist jedoch anzumerken, dass die Versetzung eines Richters im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in der ukrainischen Praxis noch nie angewandt wurde, so dass wir die Kontroverse über einen solchen Grund aus rechtlicher Sicht nicht analysieren werden. Generell ist festzuhalten, dass die Ausübung staatlicher Funktionen (Justiz) im weitesten Sinne ein öffentlicher Dienst ist und die Dienstbedingungen ganz im Ermessen des Staates liegen. Die Unabhängigkeit der Richter, auch von der Willkür der politischen Behörden, erfordert jedoch klare, transparente und objektive Kriterien für die Versetzung von Richtern. Nach diesem Indikator ist die Unabhängigkeit der Richter im Allgemeinen gewährleistet.

Das Disziplinarverfahren birgt unseres Erachtens die größte Gefahr eines Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit. Erstens fällt, wie bereits erwähnt, die Frage des Disziplinarverfahrens und der Entlassung von Richtern im Wesentlichen in die Zuständigkeit eines einzigen Organs - des Obersten Gerichtshofs. Zweitens gehören zu den Befugnissen der Disziplinarkammern des Obersten Gerichtshofs im Rahmen von Disziplinarverfahren die „Anforderung von Gerichtsunterlagen (Kopien davon)...“ (Artikel 31 Absätze 6 und 7 des Gesetzes der Ukraine „Über den Obersten Justizrat“). Die Analyse der Disziplinarpraxis zeigt, dass die Disziplinarkammern häufig die Verfahrenshandlungen eines Richters beurteilen und damit eine Gerichtsinstanz ersetzen. Gleichzeitig ist das Recht der Richter, gegen die



Entscheidung der Disziplinarkammer Berufung einzulegen, sowohl in Bezug auf die Gründe als auch auf die zuständige Instanz beschränkt - nur auf den Obersten Gerichtshof selbst. Unseres Erachtens stellt diese Art der Organisation der Disziplinarkontrolle eine erhebliche Gefahr für die Unabhängigkeit der Richter dar (sowohl institutionell als auch subjektiv).

*Ernennung von Verwaltungsämtern (Gerichtspräsidenten).* Die Gerichte sind bei der Wahl der Gerichtspräsidenten völlig autonom - sie werden von den Justizbediensteten des Gerichts gewählt. In der Praxis ergeben sich jedoch mehrere Probleme: Erstens beschränkt das Gesetz das Recht, eine Verwaltungsposition in einem Gericht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten, d. h. insgesamt sechs Jahre, zu bekleiden. Dieses Verfahren wurde 2016 eingeführt, was dazu führte, dass im Jahr 2022 ein Wechsel des Gerichtsvorsitzenden erforderlich war, aber entweder niemand bereit war, einen Kandidaten zu benennen, oder das Gerichtspersonal den neuen Kandidaten nicht unterstützte. Infolgedessen wurden die derzeitigen Vorsitzenden entgegen dem Gesetz für eine weitere Amtszeit wiedergewählt. Die zweite kritische Situation ergab sich im Zusammenhang mit der Inhaftierung des Obersten Richters des Obersten Gerichtshofs wegen illegaler Bereicherung. Obwohl er von den Mitarbeitern des Obersten Gerichtshofs in eine Verwaltungsposition gewählt wurde, erlitten das gesamte Justizsystem und die Richter aller Instanzen einen Imageschaden [10]. Gleichzeitig zeigen soziologische Umfragen unter Richtern zur Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Justiz, zur Justizreform, zur Wahrnehmung von Korruption und zur Bereitschaft, deren Erscheinungsformen zu melden, dass die Richter selbst nicht bereit sind [11], den Strafverfolgungsbehörden Fakten über das Fehlverhalten ihrer Kollegen zu melden. Unserer Meinung nach könnte dies auf eine fehlende professionelle Rechtskultur in der Justiz hinweisen, da die Richter nicht bereit sind, aktive Schritte zu unternehmen, um sich selbst zu reinigen, indem sie eine Nulltoleranz gegenüber Korruption erklären. Das Fehlen einer internen treibenden Kraft ist eine Voraussetzung für die Tätigkeit von Akteuren außerhalb der Justiz, wie z. B. Anti-Korruptionsgremien und öffentliche Aktivisten. Unserer Meinung nach ist die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und ihre



Unterstützung durch internationale Partner zu einem charakteristischen Merkmal der ukrainischen Justizreform geworden. Generell ist festzustellen, dass die aktive Einbindung der Öffentlichkeit in den Prozess der Justizreform ein Indikator für eine bewusste Zivilgesellschaft ist, die ein Zeichen für einen demokratischen Staat ist.

Abschließend stellen wir fest, dass die Ukraine im Allgemeinen die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz geschaffen hat. Dies wird auch durch die Ergebnisse unserer Umfrage unter Richtern bestätigt - 66,3 % der Befragten gaben an, dass sie das Niveau der gesetzlichen Bestimmungen für die richterliche Unabhängigkeit für zufriedenstellend halten. Allerdings stellten 75,3 % der Richter fest, dass der Mechanismus zum Schutz ihrer Unabhängigkeit nicht wirksam ist. In diesem Zusammenhang sei auf die treffende Feststellung von A. Garapon verwiesen, dass Modellinstitutionen oft zu abstrakt sind, um wirksam umgesetzt zu werden. Die internationalen Normen für das Justizwesen geben ein idealisiertes Bild der Justizbehörde vor. Stattdessen sollte die Unabhängigkeit der Justiz auf einem eher kollektiven Ansatz beruhen, der sich auf die interne Kultur des Gerichts konzentriert [12].

### **7.3. Probleme mit dem Mechanismus zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit (subjektive Unabhängigkeit).**

92,3 Prozent der von uns befragten ukrainischen Richter unterstützten die These, dass die Unabhängigkeit bei der Ausübung beruflicher Funktionen von der Qualität des rechtlichen Mechanismus zu ihrer Gewährleistung abhängt, das nationale Modell jedoch äußerst ineffizient ist. Der Hauptgrund dafür scheint nicht zu sein, dass die Richter ständig unter Druck stehen<sup>9</sup> (was angesichts des Inhalts ihrer beruflichen Aufgaben natürlich ist, aber im Hinblick auf die bestehende Rechtskultur nicht natürlich ist), sondern dass sich die Richter nicht geschützt fühlen. Trotz eines recht

---

<sup>9</sup> 54,5 Prozent der von uns befragten Richter gaben zu, dass sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einen Versuch der unrechtmäßigen Beeinflussung ihrer Entscheidungsfindung erlebt haben.



umfangreichen Systems von Gremien, die direkt durch das Gesetz mit dem Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Richter (Hoher Justizrat, Richterrat der Ukraine) und der Verhinderung der Einmischung in die richterliche Tätigkeit und der Verfolgung der Täter (Strafverfolgungs- und Korruptionsbekämpfungsbehörden) beauftragt sind, gaben 36,4 % der von uns befragten Richter an, dass alle befugten Gremien ineffektiv seien. Interessant ist, dass vor 15-20 Jahren die Vertreter der politischen Macht zu den Personen gehörten, die sich in die berufliche Tätigkeit der Richter einmischten, während heute die drei wichtigsten Verletzer der richterlichen Unabhängigkeit die Teilnehmer an Gerichtsverfahren (66,7 %), NRO (57,1 %) und die Medien (50 %) sind. Nur die Selbstverwaltungsorgane der Justiz zeigten keinerlei Toleranz gegenüber der Beeinflussung von Richtern. Das Gesetz sieht vor, dass ein Richter jede Einmischung in seine berufliche Tätigkeit den Strafverfolgungsbehörden und dem Obersten Gerichtshof melden muss, aber nur 1 % der Befragten gab an, dass die Täter vor Gericht gestellt worden seien. Dieser Umstand schränkt auch die Tätigkeit der Richter selbst zum Schutz ihrer Unabhängigkeit ein, da nur 61 % der Befragten, die den Versuch einer unrechtmäßigen Beeinträchtigung ihrer beruflichen Tätigkeit einräumten, dies den Strafverfolgungsbehörden gemeldet haben. Die oben genannten Tatsachen zeigen also eindeutig, dass der allgemeine Mechanismus zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit unwirksam ist. Die Richter haben den wirksamsten Mechanismus zum Schutz ihrer beruflichen Unabhängigkeit als individuellen Mechanismus erkannt, indem sie Schutz vor Gericht beantragen. Bei dieser Kategorie von Fällen handelt es sich meist um Verleumdungen. Durch den Schutz ihrer Berufsehre und -würde schützen die Richter jedoch indirekt auch den Ruf der gesamten Berufsgemeinschaft. Sie sind jedoch gezwungen, dies auf eigene Faust zu tun, da es in der Ukraine kein gesellschaftliches Schutzinstrument gibt. Wie die von uns befragten Richter feststellten, sind die wichtigsten Instrumente zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit die Berufswürde (28 %) und die Unvermeidbarkeit von Strafen für Eingriffe in die Rechtspflege (26 %). Dieses Ergebnis gibt uns Anlass, zwei vielversprechende Bereiche für die Stärkung der Wirksamkeit des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit zu identifizieren: die Schaffung eines Mechanismus zum



Schutz des Unternehmens (ein Richter sollte sich ausschließlich auf die Rechtsprechung konzentrieren und sich nicht um den Schutz seiner Ehre, seiner Würde und seines geschäftlichen Rufs kümmern) und die Verbesserung der Effizienz des staatlichen Strafverfolgungssystems.

#### **7.4. Möglichkeiten des elektronischen Gerichts zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz.**

Bei der Entwicklung des nationalen E-Gerichtsmodells hätte auch geprüft werden sollen, welche Art von technologischen Reformen die Rolle des Gerichts und des Justizsystems verändern könnten, da einige Reformen möglicherweise weniger Auswirkungen haben als andere. Auf der grundlegendsten Ebene kann die Technologie beispielsweise dazu beitragen, die an der Justiz beteiligten Personen zu informieren, zu unterstützen und zu beraten („enabling technologies“). Auf einer zweiten Ebene kann die Technologie Tätigkeiten und Funktionen ersetzen, die zuvor von Menschen ausgeführt wurden („Ersatztechnologien“). Auf der dritten Ebene schließlich kann Technologie ganz andere Formen der Justiz ermöglichen, vor allem dort, wo die Verfahren erheblich verändert werden („disruptive Technologien“) [13]. Eine systematische Analyse der Fähigkeiten des Einheitlichen Justiziellen Informations- und Kommunikationssystems lässt den Schluss zu, dass die Ukraine erst am Anfang der ersten Stufe der technologischen Reform im öffentlichen Sektor steht. Die Justizsysteme der Vereinigten Staaten und Chinas beispielsweise sind bereits zur dritten Stufe übergegangen - dem Einsatz von Technologien der künstlichen Intelligenz im Justizwesen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch das ukrainische Justizsystem unter dem Einfluss der Praktiken von Ländern, die Botschafter technologischer Innovationen in der Justiz sind, rasch verändern wird.

Es liegt auf der Hand, dass jede dieser Stufen eine Veränderung der Rolle des Richters, des Grades seiner Beteiligung und seines Einflusses auf den Justizprozess mit sich bringt. Und während die Technologien auf der ersten Stufe lediglich das



Funktionieren des Justizsystems optimieren, können sie auf der zweiten und dritten Stufe bereits dessen Inhalt und Gestaltung wesentlich beeinflussen, mit anderen Worten, sie können das System modernisieren. Und gerade auf diesen beiden Ebenen können heikle ethische und andere Fragen auftauchen, die eine angemessene gesetzliche Regelung erfordern.

Auf allen drei Ebenen können sich Fragen nach der Innovationsbereitschaft und dem Willen von Gerichten, Richtern, Anwälten und Staatsanwälten sowie der Justiz stellen, den technologischen Wandel im weiteren Sinne anzunehmen.

Daher ist es höchste Zeit, die Frage nach der Machbarkeit von Veränderungen zu stellen und zu beantworten, die nicht nur die Arbeit einzelner Richter, sondern das gesamte Justizsystem und die Rolle der Richter in der Gesellschaft verändern können. Natürlich kann der technologische Prozess nicht aufgehalten werden (unterstützende Technologien werden bereits aktiv außerhalb des Justizsystems eingesetzt, viele Hilfsanwendungen und Bots sind in den Prozess der Suche, der Systematisierung von Informationen, der Vorhersage von Gerichtsentscheidungen usw. involviert), aber es ist ratsam und notwendig, die zulässige Grenze der Einbeziehung innovativer Technologien in das Justizsystem zu bestimmen.

Die derzeitige Phase der Digitalisierung der Justiz hat sicherlich ihre Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zur Justiz, aber sie wird auch eine Brücke sein, um die Auswirkungen innovativer Technologien auf die Entwicklung des Systems zu verstärken. Denn Standardentwicklungen wie E-Filing und nutzerorientierte Online-Datenbanken (interner Inhalt) erfordern natürlich ehrgeizigere externe und umfassendere digitale technologische Umgestaltungen des gesamten öffentlichen Sektors (z. B. Digitalisierung verschiedener Register) und deren Integration in ein einziges „nutzerfreundliches“ System. Hier geht es jedoch nur um die Technologie, nicht um eine grundlegende Änderung des Gerichtsverfahrens. Es liegt jedoch auf der Hand, dass innovative Technologien in der Lage sind, eine Reihe von algorithmischen Funktionen selbständig, ohne Beteiligung eines Richters und viel schneller als ein menschlicher Richter auszuführen. Die Verlagerung des Prozesses der Prüfung und Entscheidung einer Rechtssache in die virtuelle Sphäre erfordert eine neue





Verfahrensordnung der Prozessjustiz, in der so vertraute Institutionen wie die örtliche Zuständigkeit, die Bildung eines Spruchkörpers aus Richtern eines bestimmten Gerichts, ein Beratungssaal und viele andere ihre Bedeutung verlieren werden. Ist es bei virtuellen Verfahren wichtig, dass sich der Richter geografisch an dem Ort befindet, an dem die Klage eingereicht wird? Ist es wichtig, bei welchen Gerichten und an welchen Orten die Richter des Spruchkörpers tätig sind? Gibt es einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung eines Falles, wenn es eine ständige Rechtsprechung zu einer bestimmten Kategorie von Fällen gibt? Vielleicht ja, aber eine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung wird dem Richter viel mehr Mühe abverlangen, eine solche Abweichung zu rechtfertigen. Die offensichtliche Schlussfolgerung ist, dass virtuelle Gerichtsverfahren die Risiken der außergerichtlichen Beeinflussung eines Richters erheblich verringern, so dass wir mit einer größeren Unabhängigkeit der Gerichte rechnen können. Es ist bemerkenswert, dass diese wissenschaftliche Vorhersage mit der Meinung der Richter selbst übereinstimmt: 72 % der Befragten bestätigten, dass die Fernjustiz die Risiken einer unrechtmäßigen Einflussnahme auf den richterlichen Entscheidungsprozess erheblich verringert [14].

## **Schlussfolgerungen**

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das nationale Regelungsmodell für die richterliche Unabhängigkeit zwar mit den europäischen Standards übereinstimmt, aber nicht wirksam ist. Das Verbot der Beeinträchtigung der Rechtspflege, der Beeinflussung des Gerichts oder der Richter in irgendeiner Weise, der Missachtung des Gerichts oder der Richter, der Sammlung, Speicherung, Verwendung und Verbreitung von Informationen in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form mit dem Ziel, das Gericht in Misskredit zu bringen oder die Unparteilichkeit des Gerichts zu beeinflussen, sowie die Forderung nach Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen werden in der Ukraine als Bedrohung für die Unabhängigkeit



der Richter anerkannt und sind deklaratorisch, da für all diese Handlungen keine eindeutigen Maßnahmen zur Haftung festgelegt wurden. So sind lediglich die Anforderungen an die verfahrensrechtliche Integrität (verfahrensrechtliche Zwangsmaßnahmen bei Rechtsmissbrauch und Eingriffen in das Gerichtsverfahren sowie verwaltungsrechtliche Haftung bei Missachtung des Gerichts) und die strafrechtliche Haftung bei Eingriffen in das Justizwesen gesetzlich verankert. Es gibt jedoch keine gesetzliche Haftung für die Verunglimpfung, die Verletzung der Ehre und der Würde der Richter, den außergerichtlichen Druck auf sie und andere Handlungen, die vorsätzlich begangen werden, um das Gericht zu demütigen und seine Autorität zu untergraben [15].

Zu den Hauptgründen gehören:

- a) fehlende Unternehmenskultur der Richter, insbesondere aufgrund des mangelnden Verständnisses für die ausschließliche Aufgabe der Richter in einer demokratischen Gesellschaft, die Einheit der Richterschaft, da ein negativer beruflicher Ruf eines Richters die Autorität der gesamten Richterschaft beeinträchtigt;
- b) das Fehlen einer allgemeinen Rechtskultur in der Gesellschaft, da beispielsweise die Medien als mächtiges Instrument zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung häufig ihr Sonderrecht zur Verbreitung gesellschaftlich wichtiger Informationen, insbesondere über die Arbeitsweise des Gerichts, missbrauchen;
- c) das Fehlen einer politischen Kultur der Interaktion zwischen den Gewalten auf der Grundlage der Parität und der Achtung der Zuständigkeiten.

Alle diese Faktoren haben einen gemeinsamen Nenner - die subjektive Komponente. Natürlich kann jeder dieser Faktoren durch die Beeinflussung des Bewusstseins und unter anderem durch die gezielte Gestaltung einer angemessenen Rechts- und Berufskultur nivelliert werden. Dieser Weg erfordert jedoch viel Zeit und den Wechsel von mehr als einer Generation. Natürlich können wir davon ausgehen, dass Stressfaktoren wie ein Krieg den Prozess der Herausbildung einer demokratischen und bewussten Zivilgesellschaft erheblich beschleunigen werden. Es gibt jedoch noch einen anderen Weg (keine Alternative), der als Katalysator wirken kann und mit der Nivellierung des subjektiven Faktors verbunden ist, nämlich der Weg der maximalen



Entpersönlichung und Algorithmisierung des Gerichtsverfahrens. Mit anderen Worten:  
Es geht um die Ausweitung des Einsatzes von unterstützenden Technologien im  
Gerichtsverfahren.